

Antrag

Hannover, den 03.08.2018

Fraktion der AfD

Bürger vor Gesundheitsgefahren beim Shisha-Rauchen wirksam schützen

Der Landtag wolle beschließen:

EntschlieÙung

1. Das Betreiben von Shisha-Bars in Niedersachsen soll zukünftig auch den Bestimmungen des Niedersächsischen Gaststättengesetzes (NGastG) in Bezug auf § 2 Abs. 1 Satz 1 (Anzeigepflicht) und § 3 Abs. 1 NGastG (Überprüfung der Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden durch Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregisters) unterliegen.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, einen Erlass für Shisha Bars in Niedersachsen zu erstellen, der die Einhaltung der in der Informationsbroschüre der Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe „Rauchgasvergiftungen in Shisha-Bars vermeiden“ enthaltenen Hinweise und Empfehlungen für die notwendige Dimensionierung von Belüftungsanlagen in Abhängigkeit von der Anzahl gleichzeitig gerauchter Shisha-Pfeifen und der Raumgröße regelt und diese den Betreibern von Shisha-Bars verpflichtend vorschreibt. Dieser Erlass verpflichtet zudem alle Shisha-Bar-Betreiber in Niedersachsen dazu, Kohlenmonoxidmelder von einem Fachbetrieb installieren und regelmäßig warten zu lassen und Warnschilder aufzustellen, welche auf den Gebrauch der Wasserpfeifen und deren Gesundheitsgefahren hinweisen. In diesem Erlass werden zudem die Hygienevorschriften für die Geräte und Wasserpfeifen sowie die daraus folgenden Dokumentationspflichten geregelt. Verstöße dagegen stellen danach eine Unzuverlässigkeit im Sinne des § 4 NGastG dar, welcher entsprechend zu ergänzen ist und als Rechtsfolge das Verbot der Weiterführung des Betriebes nach sich zieht.
3. Shisha-Bars in Niedersachsen, in denen ausschließlich tabakfreie Shishas angeboten werden, sollen zukünftig ebenfalls den Bestimmungen des Niedersächsischen Nichtraucher-schutzgesetzes (Nds. NiRSG) unterliegen.
4. Die Landesregierung soll sich auf Bundesebene dafür einsetzen, standardisierte Methoden für die Gehaltsbestimmung gesundheitsgefährdender Stoffe zu entwickeln, damit auf den Verpackungen von Wasserpfeifentabak die Inhaltsstoffe im Rauch angegeben werden können. Weiter soll sich die Landesregierung auf Bundesebene dafür einsetzen, im Rahmen von gesundheitlichen Aufklärungskampagnen nicht nur auf die Gesundheitsgefahren durch das Rauchen von Zigaretten, sondern auch auf Risiken im Zusammenhang mit dem Rauchen von Wasserpfeifen hinzuweisen.
5. Die zukünftige Durchführung regelmäßiger Kontrollen in allen niedersächsischen Shisha-Bars wird zeitnah mit den zuständigen Ordnungsämtern abgestimmt.

Begründung

Aufgrund der sich häufenden Fälle von Kohlenmonoxidvergiftungen in Shisha-Bars ist es aufgrund der besonderen Gefährlichkeit von Kohlenmonoxid für den menschlichen Organismus erforderlich, alle niedersächsischen Shisha-Bars zukünftig regelmäßig - und nicht wie bisher nur anlassbezogen oder sporadisch - auf Einhaltung entsprechender Sicherheitsmaßnahmen und sachgerechten Betrieb hin zu kontrollieren. Um die praktische Umsetzung dieser Kontrollen zu ermöglichen, ist es notwendig, zur Erfassung sämtlicher Shisha-Bars eine Anzeigepflicht für den Betrieb von Shisha-Bars einzuführen.

Ein besonderes Verantwortungsbewusstsein ist beim Betrieb von Shisha-Bars eine unverzichtbare Voraussetzung, auch sie ist der besonderen Gefährlichkeit von Kohlenmonoxidvergiftungen ge-

schuldet. Dies begründet die Notwendigkeit der Überprüfung der Zuverlässigkeit der oder des Gewerbetreibenden durch Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 des Bundeszentralregistergesetzes.

Nach den Feststellungen des Bundesinstituts für Risikobewertung entstehen bei der Verbrennung von Kohle in Wasserpfeifen erhebliche Mengen an Stoffen, die gesundheitsschädlich sind. Dies sind u. a. Kohlenmonoxid, Benzol sowie polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe. Die Kohlen, mit denen die Wasserpfeifen erhitzt werden, verbrennen nicht unmittelbar durch inhalieren, sondern verschwelen und verglühen über einen längeren Zeitraum. Durch diesen Prozess der unvollständigen Verbrennung entsteht das für den menschlichen Organismus gefährliche Gas Kohlenmonoxid. Innerhalb geschlossener Räumlichkeiten kann sich der Anteil von Kohlenmonoxid in der Atemluft schnell erhöhen und zu einer gefährlich hohen Konzentration führen. Da Kohlenmonoxid ein farb-, geschmacks- und geruchsloser Stoff ist, der von den menschlichen Sinnesorganen nicht wahrgenommen werden kann, ist es in Shisha-Bars deutschlandweit bereits häufig zu lebensbedrohlichen Kohlenmonoxid-Vergiftungen gekommen. Die Gefährlichkeit des Kohlenmonoxids liegt darin, dass es 300-mal stärker an den roten Blutfarbstoff Hämoglobin bindet als Sauerstoff. Damit nimmt es dem lebenswichtigen Sauerstoff den Platz in diesem Transportmolekül weg. Einmal an die roten Blutkörperchen gebunden, verbleibt es für deren gesamte Lebensdauer von rund 120 Tagen dort. Bei schweren Vergiftungen hilft nur die Therapie in einer Sauerstoffdruckkammer, die aber nicht in jeder Stadt in Deutschland verfügbar ist.

Weiterhin enthalten Wasserpfeifen Feuchthaltemittel wie Glycerin und 1,2-Propandiol, welche beim Einatmen in hoher Konzentration zu Veränderungen des Zellepithels im Kehlkopf und zur Reizung der Nasenschleimhaut und der Atemwege führen können. Mehrere Gesundheitsministerien haben bereits darauf hingewiesen, dass auch bei der Benutzung von tabakfreien Wasserpfeifen Gesundheitsgefahren für die Konsumenten wie auch für Personen, die sich im gleichen Raum mit den Konsumenten aufhalten, entstehen können. Daher ist es aus Gründen des Nichtraucherschutzes unabdingbar notwendig, auch Shisha-Bars, in denen ausschließlich tabakfreie Shishas angeboten werden, den Bestimmungen des Niedersächsischen Nichtraucherschutzgesetzes zu unterwerfen.

Der Gesundheitsschutz von Konsumenten und Mitarbeitern muss beim Betrieb von Shisha-Bars oberste Priorität haben, daher ist die Umsetzung der in diesem Entschließungsantrag vorgeschlagenen Maßnahmen unverzichtbar.

Klaus Wichmann
Parlamentarischer Geschäftsführer

(Verteilt am 14.08.2018)